

## Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 9. Oktober 1867.)

Der Bundesrath hat in Sachen der Heiraten von Schweizern im In- und Auslande das nachstehende Kreis Schreiben, sammt einem neuen Konkordatsentwurfe, an sämtliche Kantonsregierungen zu senden beschlossen.

„Tit. I

„Schon im Sommer 1858 hat der Kirchenrath von Schaffhausen bei der damals zusammengetretenen ersten Konferenz von Abgeordneten der evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz den Antrag eingebracht, die Konferenz möchte dahin wirken, daß die Gesetzgebung über Verheirathung von Angehörigen verschiedener Kantone vereinfacht, auf das Nöthige zurückgeführt und möglichst gleichförmig gemacht werde, indem die Verschiedenheit der Uebungen, Verordnungen und Gesetze den Nupturienten sowohl als den Beamten manche unnöthige Last auflegen und vielfach die Beseitigung dieser Uebelstände gewünscht werde.

„Nachdem diese Verhältnisse durch Sammlung und Vergleichung der Gesetze und Verordnungen sämtlicher Kantone noch mehr aufgeklärt waren, vereinigte sich jene kirchliche Konferenz im Juni 1862 über den Entwurf eines neuen Konkordates, welcher im Dezember gl. J. uns übermacht wurde, mit dem Gesuche, wir möchten die weitem Verhandlungen veranlassen und leiten.

„Mit Kreis Schreiben vom 18. Februar 1863 übermachten wir diesen Entwurf sämtlichen eidgenössischen Ständen zur Prüfung und mit der Anfrage, ob sie geneigt seien, auf einer Konferenz von Abgeordneten in eine nähere Prüfung des Gegenstandes einzutreten. \*)

„Im Laufe der Jahre 1863, 1864 und 1865 sprach sich allmählig die Mehrheit der Kantone für die Betheiligung aus bei der Berathung dieses Gegenstandes, und es konnte endlich am 30. Oktober 1865 die erste Konferenz zusammentreten, über deren Verlauf das Protokoll, das wir Ihnen hiemit übermachen, Aufschluß gibt.

„In Folge dieser Konferenz wurde eine Kommission ernannt, die im Sommer 1866 einen neuen Entwurf aufstellte, der in gleicher Weise, wie der Entwurf der evangelischen Konferenz, nur auf Formalitäten sich beschränkte. Am 21. Dezember 1866 fand eine zweite Konferenz der

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1863, Band I, Seite 394.

Kantonsabgeordneten statt, über deren Verhandlung das Protokoll hier ebenfalls beiliegt. \*) Die überwiegende Mehrzahl der Abgeordneten erklärte sich für das Eintreten auf jenen Entwurf und beschloß dessen Mittheilung an die Kantone zur Vorprüfung. Mit unserm Kreis schreiben an sämtliche eidgenössische Stände vom 18. Januar 1867 \*\*) erhielt dieser Beschluß seine Vollziehung.

„Auch die Mehrzahl der Kantonsregierungen erklärte unbedingt oder mit unerheblichen Modifikationen den Beitritt zu diesem Entwurfe; einige andere Regierungen dagegen sprachen sich dahin aus, daß eine bloße Vereinfachung der Formalitäten in Ehefachen nicht genüge, sondern daß noch einige andere wichtigere Punkte geregelt werden sollten. Gleichzeitig ließ sich auch die Presse, namentlich jene der welschen Schweiz, in diesem Sinne vernehmen. Als wir dann, wie früher auch schon, veranlaßt waren, in unserm Geschäftsberichte von 1866 einige Fälle zu besprechen, welche die Mängel der schweizerischen Ehegesetzgebungen, mit Rücksicht auf Ehen, die in einem andern als dem Heimatkantone oder die im Auslande geschlossen werden, veranschaulichten, da trat die Kommission des Nationalraths für die Prüfung des Geschäftsberichtes auch auf diesen Gegenstand ein und veranlaßte durch ihre Erörterungen im bezüglichen Berichte (Bundesblatt 1867, Bd. II, Seite 133) ein Postulat der eidgenössischen Räte vom 10. Juli 1867, welches wörtlich dahin lautet:

„Der Bundesrath ist eingeladen, ernstlich dahin zu wirken, daß die Frage betreffend die Beseitigung der den Heiraten von Schweizern in ihrem Heimatkanton wie im Auslande entgegenstehenden Hindernisse in einem ausgedehnten und liberalen Sinne gelöst werde.“

„Hiemit nahm die Sache ziemlich unerwartet eine neue Wendung, indem die Verhandlungen über einen Gegenstand, den man bis jetzt als eine Kantonsache betrachtete, in die eidgenössischen Räte gezogen wurde. Ob sie hiefür kompetent seien, ist eine Frage, deren Beantwortung wir ihnen selbst überlassen können, wenn sie wirklich in den Fall kommen, darüber zu beschließen. Unser Justiz- und Polizeidepartement, in dessen Ressort diese Angelegenheit gehört, glaubte aber, die Kantone sollten bei der neuen Sachlage zu solchen Konzessionen sich entschließen können, wodurch eine freie Vereinigung derselben, und zwar gerade im Sinne des Postulates erzielt würde. Das genannte Departement hat daher am 17. Juli a. e. die Abgeordneten der Kantone zu einer dritten Konferenz zusammenberufen, um von ihnen zu vernehmen, ob sie geneigt seien, auch auf der veränderten Basis den Konkordatsweg beizubehalten. Sie werden aus dem Protokoll entnehmen, daß

\*) Die Protokolle sind den Kantonen lithographirt mitgetheilt worden.

\*\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1867, Band I, Seite 86.

die Mehrheit wirklich für diesen Weg sich aussprach. Die früher bestandene Kommission der Konferenz trat daher abermals zusammen und stellte einen neuen Konkordatsentwurf fest, der geeignet wäre, auch jenen Anforderungen zu genügen, welche nach dem Postulate an den Entwurf zu einem Bundesgesetz gestellt werden. Wenn daher die Kantone über die in diesem Entwurfe niedergelegten Sätze sich verständigen und diese zu einem förmlichen Konkordate erheben könnten, so würde dadurch jenes Postulat seine Erledigung gefunden haben. Unter diesen Umständen haben wir, nach Einsicht des Entwurfes, heute beschlossen:

„1. Es sei derselbe, nebst den Protokollen über die bis jetzt stattgefundenen drei Konferenzen, mittelst Kreis Schreiben sämtlichen Kantonen zur Prüfung mitzutheilen, und es seien dieselben einzuladen, bis spätestens den 20. November nächsthin darüber sich auszusprechen, ob sie geneigt seien, auf die weiteren Beratungen dieses oder eines ähnlichen Entwurfes durch eine Abordnung an die Konferenz einzutreten, oder ob sie das Nichtgelingen dieser Konferenzverhandlungen und sodann die weiteren Beschlüsse der Bundesversammlung gewärtigen wollen.

„Dabei seien jene Kantone, welche ihre Theilnahme an der Konferenz zusagen, einzuladen, bis zum genannten Termin vorläufig ihre Bemerkungen über den Entwurf und allfällige gewünschte Abänderungen einzugeben, sowie ihre Abgeordneten zu ernennen und dem Bundesrath zur Kenntniß zu bringen.

„2. Im Falle die große Mehrzahl der Kantone für die Theilnahme an der Konferenz sich aussprechen würde, sei der Chef des Justiz- und Polizeidepartements ermächtigt, dieselbe zu leiten und eingeladen, über das Resultat derselben weitem Bericht zu hinterbringen.

„3. Sollten dagegen mehrere Kantone die Theilnahme an einer Konferenz ablehnen, oder sich nicht aussprechen, so wäre das Justiz- und Polizeidepartement eingeladen, auf die nächste Session der eidgenössischen Rätthe eine Botschaft an die Bundesversammlung nebst Gesetzesentwurf, und zwar auf der Basis des Postulates vom 10/20. Juli a. e. vorzulegen.

„Indem wir diesem Beschlusse hiemit Vollziehung verschaffen, machen wir Sie noch besonders auf den erwähnten Konkordatsentwurf aufmerksam und ersuchen Sie, denselben in wohlwollendem Sinne entgegen zu nehmen. Wir wünschen, daß alle Kantone eben so lebhaft sich überzeugen möchten, als wir davon überzeugt sind, daß der jetzige Zustand nicht nur nicht haltbar ist, sondern geradezu im Widerspruche steht mit den natürlichen und socialen Verhältnissen der Gegenwart. Er datirt, wie die Regierung von Basel ganz richtig bemerkte, aus einer Zeit, die in Bezug auf alle Verhältnisse des Verkehrs, der Niederlassung und der Stellung des einzelnen Bürgers zum Staate eine völlig

andere gewesen ist. In der That hat die Neuzeit eine so überraschende Entwicklung der Verkehrsmittel und der Verkehrsobjekte gesehen, die Bevölkerung ist unter den Augen der Lebenden eine so gemischte geworden, daß selbst die Grenzen der Staaten sich öffnen mußten, und daß auch die Kontrollirung und Polizirung der Individuen beinahe ganz aufhörte, ohne daß deshalb dem Gemeinwesen Schaden erwachsen wäre.

„Welch' bedeutenden Einfluß das eheliche Leben auf die Menschen und dadurch auf das öffentliche Leben der Gemeinde und des Staates ausübt, ist jedem denkenden Manne längst klar, weswegen die weisesten Gesetzgeber sich bestreben, die Eingehung der Ehe eher zu erleichtern als zu erschweren. Wenn die schweizerischen Kantone und Gemeinden dieser Aufgabe genügen wollen, — und dieses Vertrauen setzen wir in alle, — so werden sie nicht säumen, von sich aus und in freundeidgenössischem Entgegenkommen ein Institut, das wie kein anderes ein menschheitliches genannt werden kann, von solchen formellen und materiellen Hindernissen zu befreien, die eben so unwürdig als auch, wie sich leicht nachweisen ließe, völlig unnützlich sind.

„Der vorliegende Entwurf zu einem Konkordate betreffend die Heiraten von Schweizern im In- und Auslande ist nun keineswegs der Art, um diese Hindernisse in dem Umfange zu heben, wie es von einigen Seiten gewünscht werden mag. Die Kommission, welche denselben redigirte, ging aber davon aus, daß ein Konkordat oder auch ein Bundesgesetz, das die gegenwärtigen Verhältnisse nicht zu radikal über den Haufen wüfste, aber doch den Anforderungen der neuen Zeit in einstweilen genügendem Maße gerecht zu werden wüßte, am meisten Aussicht hätte, in den Kantonen und der Bevölkerung eine günstige Aufnahme zu finden und dadurch die Furcht vor einer Aenderung des Systems in der Ehegesetzgebung zu mildern und den Uebergang zu einem freieren und zugleich menschlicheren Systeme zu vermitteln. Das ist es, was der neue Entwurf anstrebt. Wenn nun die Kantone sich entschließen können, die Ordnung dieser Frage in solchem Sinne an die Hand zu nehmen und ernstlich zu fördern, so werden sie eine schöne Aufgabe des Gesetzgebers erfüllen und zugleich im Interesse ihrer Autonomie handeln.

„Zur Bestätigung des Gesagten wollen wir noch einige spezielle Punkte an der Hand des Entwurfes herausheben. Wie die Sachen jetzt stehen, ist es eine Hauptaufgabe, die Hindernisse zu heben, die im Verlaufe einer nicht gar langen Zeit in mißverstandencm Eifer der Ehe in den Weg gelegt wurden. Dahin gehören die Nachweise über Vermögen und Erwerb, sowie die Einzugselder von Bräuten. Ferner ist auch zu diesen Hindernissen zu zählen die Forderung von überflüssigen Papieren und von hohen Sporteln.

„Was nun zunächst die im § 1 des Entwurfes angetragene Aufhebung des Nachweises von Vermögen und Erwerb betrifft, so wird

dieser Punkt wohl am wenigsten Anstand haben, da die Mehrzahl der Kantone diesen Nachweis jetzt schon theils aufgehoben, theils so gemildert haben, daß die gänzliche Aufhebung kaum Schwierigkeiten bieten wird. Was die Einzugsgebühren der Bräute betrifft, so wird man auf dieselben, wo sie noch bestehen, leicht Verzicht leisten, da solche zu den heutigen Verhältnissen auch gar nicht mehr passen.

„Anderß verhält es sich dagegen mit den sogenannten Präständen, welche der Bräutigam in vielen Kantonen unter verschiedenen Titeln zu leisten hat. Es sind dieses gewöhnlich Beiträge an die Militärkassa, an Schul- und Armenfond und dergleichen Institute. Es ist also eine Art Besteuerung, welche man dem Bräutigam zu Gunsten solcher Fonds auferlegt, von der Voraussetzung ausgehend, bei diesem Anlasse könne ein solcher Beitrag am leichtesten erhoben werden. Wie manchem Bräutigam würde aber die zu entrichtende Summe zu den ersten häuslichen Einrichtungen gut zu Statten kommen? Es wäre gut, wenn auch diese Prästände beseitigt werden könnten. Allein man scheint in vielen Kantonen so sehr daran zu hängen, daß für einmal an eine gänzliche Aufhebung kaum gedacht werden kann. Dagegen wird im § 1, Lemma 3, eine Bestimmung angetragen, wodurch diese Gebühr auf das bescheidene Maß von 30 Franken eingegrenzt und die Erhöhung derselben verhindert würde. Ferner soll auch die Rückzahlung derjenigen öffentlichen Armenunterstützungen wegfallen, die zur Erziehung der Verlobten; zur Erlernung eines Berufes oder in Krankheitsfällen verabreicht worden sind. Die Gemeinde soll sich nicht ihrer Wohlthätigkeit rühmen und doch den unterstützten Bürger als Schuldner einbuchen, um ihn gerade dann mit der Rückforderung zu belästigen, wenn er im Begriffe ist, eine Familie und eine Existenz zu gründen, also aller Hilfsmittel am nothwendigsten bedarf.

„Wir zählen auch die Menge von Papieren und die spitzfindig ausgedachten Formen, sowie die Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit derselben, so daß sie von Niemanden gekannt und von Jedermann vermieden sind, zu den Hindernissen, die der Ehe nutzloserweise in den Weg gelegt wurden. Bei der Feststellung der für den Abschluß einer Ehe erforderlichen Papiere sind lediglich zwei Gesichtspunkte ins Auge zu fassen: einerseits die Identität der Personen und andererseits die Sicherung der Gemeinden vor Heimatlosigkeit. Diese beiden Zwecke lassen sich auf einfache Weise erreichen, und ein Mehreres ist lästig und überflüssig zugleich. Die im gegenwärtigen Entwurfe vorgeschlagenen Formen über die Verkündung und über die Einsegnung der Ehe wären hiefür vollkommen genügend und hätten den Vortheil, allgemein leicht gekannt zu sein und daher auch willig beobachtet zu werden.

„Was die Sporteln anbetrifft, so sollen im Allgemeinen von den Beamten, die bei der Eingehung einer Ehe mitzuwirken haben, für ihre Verrichtungen nur möglichst bescheidene bezogen werden. Im § 8

ist die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, daß der die Trauung vollziehende Beamte unentgeltlich der Heimatsgemeinde des Bräutigams Anzeige zu machen hat, eine Bestimmung, die schon früher von der weitaus größten Zahl der Kantone auf dem Konkordatswege vereinbart war.

„Bezüglich der im Auslande geschlossenen Ehen ist das im § 10 aufgestellte Prinzip gegenwärtig allgemein anerkannt, und die Schweiz muß gern oder ungern demselben sich fügen, was auch schon viele Kantone in neuerer Zeit erfahren haben. Das Prinzip selbst aber müssen wir als richtig anerkennen, und möchten nur wünschen, daß umgekehrt auch in der Schweiz bei Ehen von Ausländern nur die schweizerischen Formen beobachtet würden. Es ist also die Aufstellung jenes Grundsatzes nicht als eine Konzession gegen auswärtige Staaten zu betrachten, sondern vielmehr als die Regelung eines Verhältnisses, das uns selbst die größten Verlegenheiten bereitet, indem es den Schweizern im Auslande Nachtheil brachte, und im Falle solche, die im Auslande sich verhehlicht hatten, in andere Kantone zurückkehrten, zwischen diesen Kantonen und den Heimatkantonen Konflikte veranlasste.

„Die unter der Rubrik „Bürgerrechtliche Folgen der Ehe“ aufgestellten Sätze sind theils jetzt schon anerkannt, theils so natürlich, daß darüber kaum weitere Worte zu verlieren sind. Ebenso verhält es sich mit den Folgen unregelmäßiger Populationen.

„Schließlich erwähnen wir nur noch, daß durch das angetragene Konkordat nicht weniger als sechs andere Konkordate theils aufgehoben, theils modifizirt würden, nämlich:

- 1) das Konkordat vom 4. Juli 1820. \*)
- 2) " " " 15. " 1842. \*\*)
- 3) " " " 8. " 1808 (9. Juli 1818). \*\*\*)
- 4) " " " 11. " 1829. †)
- 5) " " " 22. März 1853 und
- 6) " " " 5. Oktober 1853. ††)

„Indem wir Ihnen diese Angelegenheit nochmals zu einer reiflichen Prüfung anheingeben und Ihre Antwort inner der oben bezeichneten Frist gewärtigen, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in Gottes Nachschut zu empfehlen.“

\*) Siehe ältere amtliche Sammlung, Band II, Seite 24.

\*\*) " " " " " III, " 204.

\*\*\*) " " " " " I, " 287.

†) " " " " " II, " 255.

††) " neuere " " " IV, " 355 u. 356.

Das Konkordat vom 22. März 1853 ist dem Bundesrathe nicht vorgelegt worden.

## Konkordats-Entwurf

betreffend

### Heiraten von Schweizern im In- und Auslande.

#### I.

#### Voraussetzungen zur Eingehung einer Ehe.

##### § 1.

Der Gesetzgebung der Kantone bleibt vorbehalten, die Bedingungen festzustellen, welche bei Abschließung einer Ehe zu erfüllen sind.

Doch ist unstatthaft, die Ehebewilligung vom Nachweis eines bestimmten Vermögens oder Einkommens (Erwerbes) abhängig zu erklären, oder als gesetzliche Vorbedingung der Ehebewilligung Einkaufs- oder Einzugsgelder von Bräuten zu fordern.

In Kantonen, in welchen vom Bräutigam noch eine Tazge oder Leistung unter irgend einem Titel verlangt wird, darf solche im Ganzen den Betrag von 30 Franken nicht übersteigen.

Die Ehebewilligung darf im Fernern nicht von der Zurückerstattung öffentlicher Armenunterstützungen abhängig gemacht werden, insofern sie den Verlobten zur Erziehung oder Erlernung eines Berufes oder in Krankheitsfällen verabreicht worden sind.

#### II.

#### Verkündung (Aufgebot, Promulgation) der Ehe.

##### § 2.

Die Verkündung eines Eheversprechens hat sowohl am Wohn- als am Heimatsorte beider Brautleute zu erfolgen.

##### § 3.

Zur Vornahme der Verkündung sind dem Pfarrer oder zuständigen Zivilstandsbeamten am Heimatsorte des Bräutigams die nach dortigen Gesetzen und Verordnungen erforderlichen Ausweisschriften vorzulegen.

Nach Richtigbefinden derselben nimmt der Beamte die Verkündung vor und erläßt gleichzeitig eine einfache Einladung zur Verkündung an die Verkündungsbeamten am Heimatsort der Braut und am Wohnort der Verlobten, wenn diese außerhalb der Heimatgemeinde wohnen.

## § 4.

Von den Beamten, welche die Verkündung vorgenommen haben, werden hierüber Bescheinigungen ausgefertigt, enthaltend die zur Feststellung der Identität erforderlichen Angaben: Vor- und Geschlechtsnamen, Alter, Geburts- und Wohnort der Brautleute, Namen und Heimat der Eltern.

Ist eine solche Bescheinigung von dem Beamten nicht erhältlich, so ist sie durch einen Dispensakt der zuständigen Oberbehörde des Heimatortes des Bräutigams zu ersetzen.

## § 5.

Die Verkündscheine (§ 4) dürfen den Verlobten erst behändigt werden, wenn während der Publikationsfrist keine Einsprachen erfolgt oder nachdem solche zurückgezogen oder durch die zuständige Behörde aufgehoben sind.

## III.

## Trauung (Kopulation, Einsegnung) der Ehe.

## § 6.

Vor der Trauung sind dem mit Abschließung der Ehe betrauten Pfarrer oder Zivilstandsbeamten die Verkündscheine oder Dispensakte (§ 4) vorzulegen.

## § 7.

Sind die Brautleute aus verschiedenen Kantonen, oder wollen Verlobte des gleichen Kantons in einem andern Kantone oder im Auslande sich trauen lassen, so ist hiezu die Bewilligung der zuständigen Oberbehörde des Heimatkantons erforderlich.

Diese Trauungs- oder Kopulationsbewilligung soll Vor- und Geschlechtsnamen, Alter, Heimats- und Wohnort der Brautleute enthalten.

## § 8.

Von jeder vorgenommenen Trauung ist durch den Beamten, der sie vollzogen hat, ungesäumt und kostenfrei den Gemeindebehörden der Heimat der beiden Brautleute schriftliche Anzeige zu machen.

## § 9.

Die zur Verkündung und Eingehung der Ehe erforderlichen Ausweiskarten bedürfen, wenn sie die Originalunterschriften der zuständigen Amtsstelle und das amtliche Siegel tragen, keiner Legalisation.

Für sämtliche Ausweiskarten sind nur einfache, billige Gebühren, und zwar von Kantonsfremden die gleichen, wie von den eigenen Kantonsangehörigen, zu beziehen.

## IV.

## Im Auslande geschlossene Ehen.

## § 10.

Eine im Auslande nach dortiger gesetzlicher Form abgeschlossene Ehe eines Schweizer ist gültig, sofern ihr kein durch die Gesetze des Heimatkantons vorgesehenes materielles Ehehinderniß im Wege steht; sie darf daher wegen Außerachtlassung der in der Heimat der Ehegatten gesetzlich vorgeschriebenen Formen (z. B. wegen unterlassener Verkündungen, Nichteinholung amtlicher Bewilligung u. s. w.) nicht ungültig erklärt werden.

Die Ehe ist auf Vorweis des Trauungsaktes und nach geleisteten gesetzlichen Heirats-Prästanzen in das Zivilstandsregister der Bürgergemeinde der Ehegatten einzutragen.

## V.

## Bürgerrechtliche Folgen der Ehe.

## §. 11.

Nach gültig abgeschlossener Ehe tritt die Frau in das Heimatrecht ihres Ehemannes.

Es werden daher für schweizerische Verlobte weder Bürgerrechtsentlassungs-, noch Bürgerrechtszusage Scheine mehr ausgestellt.

Voreheliche Kinder erlangen durch Verehelichung der Eltern die Rechte ehelicher Kinder.

## VI.

## Folgen unregelmäßiger Population.

## § 12.

Alle Folgen unregelmäßiger Population und namentlich die Verpflichtung der bürgerlichen Zuthellung allfälliger Heimatlosen fallen auf denjenigen Kanton, wo die Ehe abgeschlossen wurde.

## Schlußbestimmung.

## § 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem . . . . 18 . .  
auf die Dauer von sechs Jahren in Kraft.

## Formulare.

### I.

#### Verkündschein.

Kanton.

Gemeinde.

Das Eheversprechen der Verlobten N. N., geboren . . . .  
 von . . . . . wohnhaft in . . . . .  
 Sohn des N. N. und der N. N.

und

N. N., geboren . . . . . von . . . . .  
 wohnhaft in . . . . . Tochter des N. N. . . . .  
 und der N. N. . . . .  
 ist den . . . . . 18.. zu . . . . .  
 verkündet und es sind gegen die Vollziehung der Ehe keine gesetzlichen  
 Einsprachen erhoben worden.

N. . . . . den . . . . . 18..

(L. S.)

Amtlich bezeugt von

. . . . .

## II.

## Kopulationsbewilligung.

Kanton.

Gemeinde.

Den Verlobten

(nähere Bezeichnung wie vorstehend)

wird hiemit die Bewilligung erteilt, sich . . . . .  
 . . . . . kopuliren zu lassen.

N. . . . . den . . . . . 18..

(L. S.)

Amtlich bezeugt von

## III.

## Kopulationsbescheinigung.

Kanton.

Gemeinde.

N. N. von . . . . . und

N. N. von . . . . .

sind den . . . . . 18.. zu . . . . .

kopulirt worden.

N. . . . . den . . . . . 18..

(L. S.)

Amtlich bezeugt von

(Vom 14. Oktober 1867.)

Der Bundesrath hat das von dem am 25. September abhin neu gewählten Direktor der eidgenössischen Eichstätte, Hrn. Professor Dr. H. Wild, vorgelegte Programm für die Arbeiten der eidgen. Eichstätte in dem noch übrigen Theile des laufenden Jahres und im Jahre 1868 genehmigt.

Das Programm ist folgendes :

1. Verifikation der Gewichtssäze der Eichstätte nach dem neuen Ursfund, resp. dessen Copie in der Eichstätte.
2. Verifikation sämtlicher Längenmaße der Eichstätte nach dem neuen Längen=Urmaß.
3. Verifikation der Flüssigkeits- und Hohlmaße der Eichstätte nach dem Ursfund durch Bestimmung des Wassergewichts, das sie fassen.
4. Vergoldung, Justirung und Verifikation der kantonalen Mustermaße für Gewicht.
5. Bestellung und Justirung neuer Mustermasse, und zwar für Glarus: Viertel, Maß, Pfund und Fuß sammt Etuis; für Solothurn: Maß, Pfund und Fuß sammt Etuis; endlich für Basel=Landschaft: Maß mit Etui.
6. Anfertigung einiger Tafeln behufs rascherer Reduktion der Wägungen auf den leeren Raum, sowie der Längen=Bestimmungen auf 0°.
7. Neue Bestimmung der Fehler aller Hilfsinstrumente, wie Thermometer, Barometer, Hygrometer.
8. Wenn möglich eine Untersuchung über den Einfluß der Feuchtigkeit überhaupt der Gascondensationen auf das absolute Gewicht von Glasgewichten.

Die letztere Untersuchung würde hauptsächlich in der Absicht unternommen werden, für die Praxis die oxydablen und leicht veränderlichen Messinggewichte durch solche aus Glas oder Porzellan zu ersetzen, die zudem eher billiger als theurer als die erstern sein würden. Da in dessen behauptet wird, das Gewicht von Glasgewichten sei von der Feuchtigkeit der Luft wesentlich abhängig, so muß vorher das Experiment das Gegentheil beweisen, ehe man an die Einführung von Glasgewichten denken kann.

Zu den obigen offiziellen Geschäften kommen dann noch die Verifikationen für Private.

Die Erledigung der einen und andern Arbeiten wird sich übrigens hier und da etwas nach den Umständen richten müssen. So können

z. B. bei größerer Kälte keine feineren Wägungen in der Eichstätte gemacht werden, indem die bestehenden Heizvorrichtungen alsdann keine gleichförmige Temperatur des Lokals zu erzielen gestatten.

Der Bundesrath hat in Sachen von Maß und Gewicht ein Kreis Schreiben an sämmtliche eidgenössische Stände gerichtet, das also lautet:

„Tit. I

„Wir zeigen Ihnen hiemit an, daß nach Vollendung der Reform der schweizerischen Urmaße und der Einrichtung der eidg. Eichstätte die letztere nunmehr eröffnet ist. Die Organisation der eidg. Eichstätte, wie sie in dem beifolgenden Reglement enthalten ist, \*) glauben wir so getroffen zu haben, daß dadurch einem längst gefühlten Bedürfnisse der Regierungen und Privaten genügt wird. Die Eichstätte wird ihre normalen Geschäfte zunächst mit der an die Reform der Urmaße sich unmittelbar anschließenden Reform der kantonalen Mustermasse beginnen, die nach Art. 12 der Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht vom 6. April 1853 treue Nachbildungen der schweizerischen Urmaße sein sollen. Da die Gewichte als die wichtigsten und zugleich veränderlichsten Maße erscheinen, so soll mit diesen der Anfang gemacht werden, und wir laden Sie demzufolge ein, das in Ihrem Archive befindliche Musterpfund baldmöglichst an die Direktion der eidg. Eichstätte dahier einzuschicken. Sämmtliche Musterpfunde der Kantone werden dann sofort vergoldet, nach Erlangung eines stabilen Gewichtes durch längeres Liegen im April des nächsten Jahres verifizirt und darauf sofort den Regierungen wieder zugestellt werden. Zu gleicher Zeit werden diejenigen Kantone, denen gemäß der Inspektion in den Jahren 1860 und 1861 dieses oder irgend welche der übrigen Mustermasse abhanden gekommen sind, neue Maße der Art geliefert werden. Die Eidgenossenschaft wird die Kosten der Verifikation der Musterpfunde bestreiten, wogegen diejenigen der Vergoldung derselben, sowie der allfälligen Lieferung neuer Gewichte den Kantonsregierungen zur Bestreitung zufallen. Endlich ersuchen wir Sie, nach Empfang der verifizirten Musterpfunde die Probegewichte in Ihren Eichstätten darnach justiren zu lassen, damit die im Jahr 1869 neu beginnenden Maß- und Gewichtszuspektionen in dieser Beziehung keinen Anstoß finden.“

\*) Siehe das Reglement auf Seite 37 des VIII. Bandes der eidg. Gesefsammlung. In dieser werden auch die vom Bundesrathe unterm 25. September d. J. getroffenen Abänderungen am gedachten Reglemente bald erscheinen.

Der Bundesrath sah sich veranlaßt, in dem am 9. dies für den Straffall des Dragonerwachtmeisters *Domman* bestellten Kriegsgerichte in Luzern (siehe Seite 745 hievor) Aenderungen vorzunehmen und zu wählen:

als Richter:           Hrn. Dragoner-Oberlieutenant *Rossel*, gew. Ersatzmann, an die Stelle des Hrn. Hauptmann *Haas*;  
 „ Ersatzmänner:     „ Dragoner-Unterlieut. *Robert Pfenniger*, von *Berlischwyl*;  
                           „                     „                     „                     *Eduard Segeffer*, von *Luzern*.

---

(Vom 16. Oktober 1867.)

Bürgermeister und Rath des Kantons *Basel-Stadt* haben mit Zuschrift vom 9. dies dem Bundesrath angezeigt, daß sie von ihrem Großen Rathe förmlich ermächtigt worden seien, dem gegenwärtig zwischen den eidgenössischen Ständen *Zürich*, *Bern*, *Schwyz*, *Glarus*, *Solothurn*, *Schaffhausen*, *Appenzell A. Rh.*, *St. Gallen* und *Thurgau* bestehenden Konfödate über Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals im Namen des Standes *Basel-Stadt* beizutreten.

---

Der Bundesrath hat der am 12. September abhin zwischen Abgeordneten der Telegraphenverwaltungen der *Schweiz*, *Oesterreich*, *Frankreich* und der *Türkei* in *Bern* getroffenen Uebereinkunft, betreffend die Erstellung einer Telegraphenlinie *Paris-Wien-Konstantinopel*, zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs zwischen *West-Europa* einerseits, *Ost-Europa* und den asiatischen Staaten andererseits, die Genehmigung erteilt.

Nach dieser Uebereinkunft ist die Lage für ein einfaches Telegramm von *London* nach *Bender-Buchir* von Fr. 65. 50 auf Fr. 41, von *London* nach *Wien* von Fr. 15 auf Fr. 8 und von der *Schweiz* nach *Bender-Buchir* von Fr. 58 auf Fr. 36 ermäßigt worden.

---

Die französische Telegraphenverwaltung, welche gegenwärtig ein vollständiges Semaphoren-Netz längs den Küsten besitzt, hat der Schweiz, so wie allen Staaten, welche am internationalen Telegraphenvertrage von Paris Theil genommen haben oder demselben später beigetreten sind, das Anerbieten gemacht, ihnen die Vortheile dieser telegraphischen Verbindungen mit Schiffen auf dem Meere, gegen eine Gebühr von Fr. 2 für das einfache Telegramm mit Zuschlag von Fr. 1 für je 10 Worte mehr, nebst der gewöhnlichen Tage, einzuräumen.

Der Bundesrath ermächtigte sein Postdepartement zur Annahme dieses Anerbietens und beauftragte dasselbe, für den Zeitpunkt, wo dieser neue Telegraphendienst beginnen wird, die nöthigen Vollziehungsmaßnahmen zu treffen.

---

Vom Bundesrathe sind gewählt worden

(am 14. Oktober 1867)

- als Postkommis in Zürich: Hr. Eduard Graf, von Heiden (Appenzell A. Rh.), derzeit Gehilfe auf dem Hauptpostbureau in Zürich;  
 „ Telegraphist in Biel: „ Johann Leuenberger, von Dürrenroth (Bern), gegenwärtig Telegraphist in Sitten;

(am 18. Oktober 1867)

- als Postverwalter in Zug: Hr. Karl Landtwing, von und in Zug, bissh. Postkommis daselbst;  
 „ Posthalter in Densingen: „ Joseph Bürgi, Thierarzt, von und in dort;  
 „ Postkommis in Genf: „ Jules Roguet, von Nyon (Waadt), bisher provisorischer Kommis auf dem Hauptpostbureau in Genf;  
 „ Telegraphist in Zug: „ Karl Landtwing, derzeit provisorischer Telegraphist daselbst.
-

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.10.1867
Date	
Data	
Seite	766-780
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 589

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.